

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 405/2004

Sitzung vom 9. Februar 2005

210. Anfrage (Beschäftigungssituation von Jugendlichen mit Aufenthaltsstatus F oder N)

Die Kantonsrätinnen Prof. Katharina Prelicz-Huber und Susanna Rusca Speck sowie Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, haben am 15. November 2004 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 119/2001 (Berufsbildung für Jugendliche mit Aufenthaltsstatus F oder N) von Susanna Rusca Speck und Thomas Müller schreibt der Regierungsrat am 13. Juni 2001: «Jugendliche Asylsuchende (Status N) und vorläufig Aufgenommene (Status F) haben die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in der Schweiz eine Anlehre, eine Vorlehre, eine Berufslehre oder berufsbildende Kurse zu absolvieren.» Ihre persönliche und berufliche Integration sei jedoch nicht das Ziel des provisorischen Aufenthalts und einheimische Jugendliche, inbegriffen Jugendliche mit Bewilligung B und C, dürften auf dem Lehrstellenmarkt nicht konkurrenziert werden. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat damals wohl auch auf die Beantwortung der Frage verzichtet, welche Massnahmen er zu ergreifen bereit wäre, um die Berufsausbildung von Jugendlichen mit Status N oder F zu fördern.

Ausgehend vom Asyl-Manifest der Stadt Zürich und in Übereinstimmung mit der UNO-Kinderrechtskonvention und der BV ist grundsätzlich der freie Zugang zur Berufsbildung für alle in der Schweiz wohnhaften Jugendlichen ungeachtet ihres Status zu fördern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Jugendliche mit Aufenthaltsstatus F oder N in den Altersgruppen von 15 bis 19 Jahren bzw. von 20 bis 24 Jahren leben im Kanton Zürich?
2. Wie sieht die Beschäftigungssituation dieser Jugendlichen aus den beiden Altersgruppen aktuell aus (anteilmässige Verteilung auf [1] reguläre Arbeitsverhältnisse, [2] Beschäftigungsprogramme, [3] berufliche bzw. schulische Ausbildung, [4] keine Beschäftigung bzw. Ausbildung)?
3. Sieht die rechtliche Ausgangslage für die Absolvierung von beruflichen Ausbildungen heute noch gleich aus wie bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2001?

4. Welche juristischen und faktischen Zugangshürden zur nachobligatorischen Bildung sind bereinigt worden?
5. Hat der Kanton Zürich den nachweislich bestehenden Ermessensspielraum betreffend Bewilligungspraxis in Bezug auf Lehrstellen- und Praktikabewilligungen ausgenützt? Lässt sich seither eine tatsächliche Entwicklung (Zu-/Abnahme von Lehrverträgen usw.) feststellen?
6. Wie viele der heute beschäftigungslosen Jugendlichen mit Ausweis F oder N könnten nach den rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons eine berufliche Ausbildung absolvieren, ohne dass dies einen Entscheid über einen Wegweisungsentzug präjudizieren würde?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Katharina Prelicz-Huber, Susanna Rusca Speck und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach den Angaben des Bundesamtes für Migration schlüsselt sich die Zahl der Jugendlichen mit Aufenthaltsstatus F und N im Kanton Zürich wie folgt auf:

Jugendliche Asylsuchende (Status N):

Altersgruppe 15–19: 653

Altersgruppe 20–24: 1296

Jugendliche vorläufig Aufgenommene (Status F):

Altersgruppe 15–19: 477

Altersgruppe 20–24: 376

[Quelle: Bundesamt für Migration; Stand: 31. Dezember 2004]

Zu Frage 2:

Weder der Bund noch der Kanton verfügen über eine systematische Datenerhebung zur Beschäftigungssituation dieser Jugendlichen. Auch aus den fremdenpolizeilichen Akten ist die Beschäftigung nur in besonderen Fällen ersichtlich. Selbst wenn eine Arbeitsbewilligung zwecks Aufnahme einer Lehre vorliegt, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass das Lehrverhältnis tatsächlich auch angetreten wurde.

Zu Frage 3:

An der rechtlichen Ausgangslage für die Absolvierung von beruflichen Ausbildungen hat sich seit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2001 grundsätzlich nichts geändert. Entgegen den Ausführungen in der vorliegenden Anfrage besteht kein verfassungsmässiger Anspruch auf Berufsbildung.

Zu Frage 4:

Wie in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2001 bereits ausgeführt, verweigert das Migrationsamt eine Bewilligung zum Antritt einer Lehrstelle, wenn die Wegweisung bzw. deren Vollzug absehbar ist. Dies gilt namentlich dann, wenn das Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt, die Wegweisung verfügt ist oder wenn das Verfahren kurz vor Abschluss steht. Seitens des Migrationsamtes wurden seit drei Jahren keine Gesuche um Antritt einer Lehrstelle von Personen, deren Asylverfahren noch hängig war, abgelehnt.

Nach dem Grundsatz «Kein Jugendlicher ohne Anschlusslösung» werden sämtliche Schülerinnen und Schüler aus den achten und neunten Schuljahren hinsichtlich ihres Übertritts ins Berufs- und Arbeitsleben durch das Amt für Jugend und Berufsberatung informiert und beraten, also auch Jugendliche mit F- oder N-Status. Im Rahmen dieser Beratung wird darauf hingewiesen, dass die Lehraufsicht den Lehrvertrag nicht abschliessend genehmigt, sondern dass auch die Arbeitsmarktbehörde und das Migrationsamt eine Bewilligung erteilen müssen. Die Arbeitsmarktbehörde verweigert diese, wenn Jugendliche mit Daueraufenthaltsrecht dadurch konkurrenziert würden.

Um die in der Regel hohen faktischen Zugangshürden zur Berufsbildung zu verkleinern und um wirksame und nachhaltige Unterstützungsleistungen erbringen zu können, werden gegenwärtig für schwer vermittelbare Schulabgängerinnen und -abgänger sowie für Jugendliche ohne Berufsbildung verschiedene Massnahmen erprobt und eingesetzt, so zum Beispiel das Berufsintegrationsprojekt «integras» und Mentoring-Projekte. Diese Massnahmen werden auch Jugendlichen mit Aufenthaltsstatus F und N zu Gute kommen.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Bewilligungspraxis für Lehrstellen- und Praktikabewilligungen hat sich seit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 119/2001 nichts geändert: Die arbeitsmarktliche Bewilligung erfolgt ausnahmsweise, ist ohne Präjudiz und widerruflich.

Zu Frage 6:

Diese Frage lässt sich nicht beantworten, da nicht bekannt ist, wie viele Jugendliche mit Status N oder F beschäftigungslos sind. Somit kann auch nicht festgestellt werden, in wie vielen Fällen diese Beschäftigungslosigkeit infolge eines fremdenpolizeilichen Entscheides besteht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sowohl Status N als auch F auf einem Bundesverfahren beruhen. Wird vom Bundesamt für Migration ein Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung verfügt oder die vorläufige Aufnahme aufgehoben, so ist der Kanton verpflichtet, die vom Bund verfügte Weg-

weisung zu vollziehen. Eine kantonale Bewilligung zur Erwerbstätigkeit kann daher den Wegweisungsvollzugsauftrag nicht präjudizieren. Die kantonalen Arbeitsmarkt- und Fremdenpolizeibehörden sind daher verpflichtet, ihre Bewilligungen mit einem Vorbehalt zu versehen, dass das Arbeits- bzw. Lehrverhältnis abgebrochen werden muss, wenn der Wegweisungsvollzug von den Bundesbehörden angeordnet wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi